

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin**

**Bebauungsplan Nr. 381.1
der Stadt Gelsenkirchen
"Wohnen am Stadtteilpark"
zwischen Stadtteilpark - Marler Straße - Bebauung nördlich der Flachsstraße und Flachshof
Satzungsbeschluss, Inkrafttreten
vom 30.06.2021**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 381.1
der Stadt Gelsenkirchen
"Wohnen am Stadtteilpark"
zwischen Stadtteilpark - Marler Straße - Bebauung nördlich der Flachsstraße und Flachshof**

nach vorangegangener Abwägung und Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 1 Abs. 7 und 3 Abs. 2 BauGB
als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.000 und den "Textlichen Festsetzungen" jeweils in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung" und das Ergebnis der "Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Der Satzungsbeschluss des

**Bebauungsplans Nr. 381.1
der Stadt Gelsenkirchen
"Wohnen am Stadtteilpark"
zwischen Stadtteilpark - Marler Straße - Bebauung nördlich der Flachsstraße und Flachshof**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 381.1 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

- II. Der Bebauungsplan Nr. 381.1 der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sowie die zusammenfassende Erklärung, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

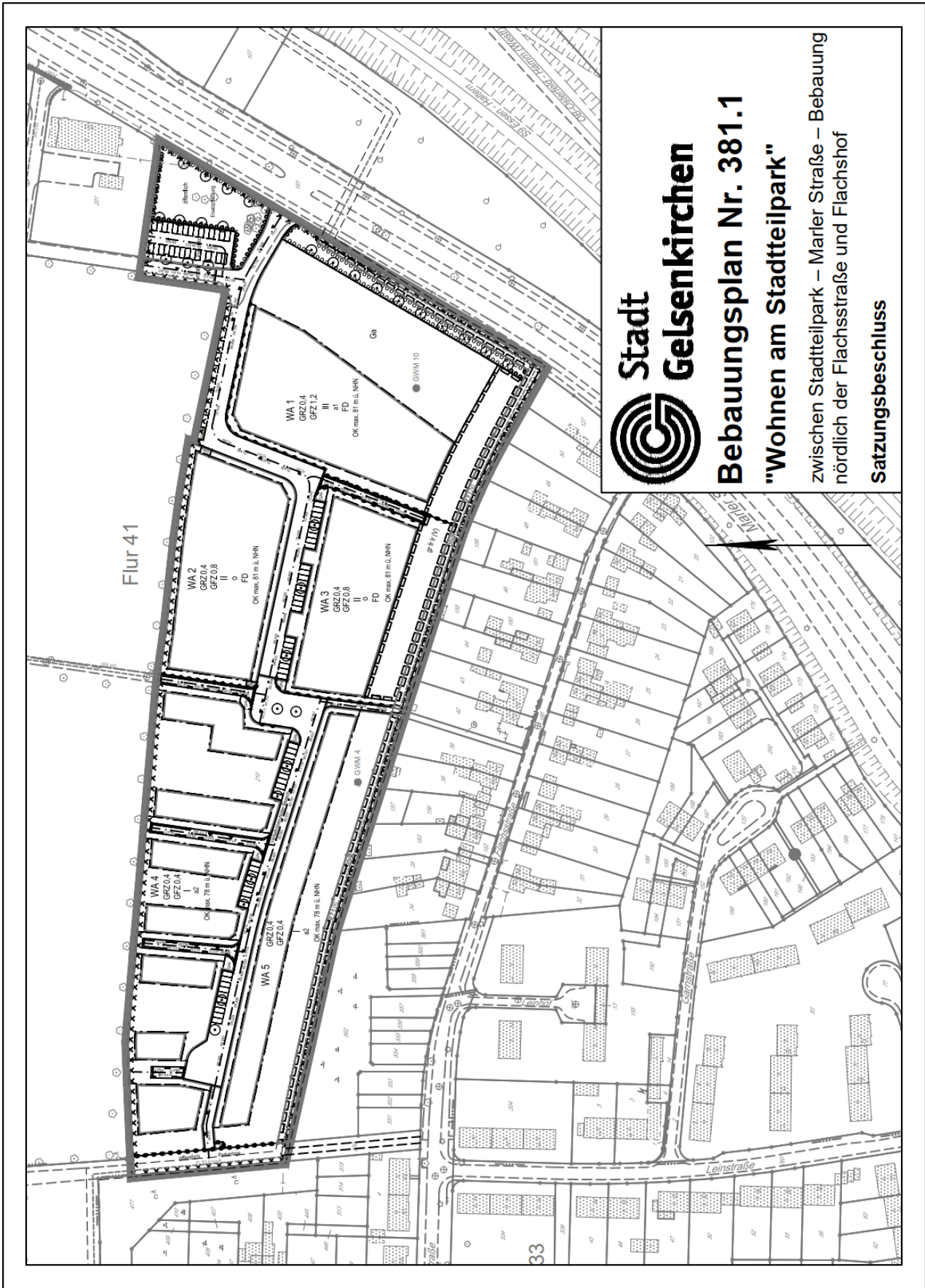
Der Bebauungsplan Nr. 381.1 der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet (<https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/stadtplanung/bebauungsplanauskunft.aspx>) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 30. Juni 2021

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin



Stadt Gelsenkirchen
Bebauungsplan Nr. 381.1

"Wohnen am Stadtteilpark"

Zwischen Stadtteilpark – Marler Straße – Bebauung
 nördlich der Flachsstraße und Flachshof

Satzungsbeschluss

**Bebauungsplan Nr. 446
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbe- und Industriepark Scholven"
zwischen Buerelerstraße - Schwedenstraße - Zentralkokerei Scholven -
Feldhauser Straße - nördlichen Grün- und Freiflächen
- Aufstellungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 24.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 446
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbe- und Industriepark Scholven"
zwischen Buerelerstraße - Schwedenstraße - Zentralkokerei Scholven -
Feldhauser Straße - nördlichen Grün- und Freiflächen**

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1:500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Das sich im Stadtteil Scholven verortete Kraftwerksgelände befindet sich parallel zum laufenden Betrieb der Kraftwerksanlagen einschließlich der einschlägigen Nebenbetriebe derzeit in einer intensiven Phase der Zukunftsplanung und Umnutzung. Verschiedene Anlagen haben ihre technisch-wirtschaftliche Lebensdauer bereits erreicht und sind daher stillgelegt, zum Teil zurückgebaut oder sollen in absehbarer Zukunft stillgelegt werden.

Die in der Folge freiwerdenden bzw. schon frei gewordenen Flächen erlauben Planungen für eine Nachnutzung. Dabei bietet der Standort in erheblichem Umfang technische Infrastruktur, die - soweit sinnvoll - ressourcen- und kostenschonend erhalten bleiben und in eine Planung integriert werden kann. Insofern sind Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen Gegenstand der Planung.

Die niedergelassenen Betriebe zur Produktion von Baustoffen sollen am Standort verbleiben und sich ggf. weiter entwickeln können. Die derzeit in den Blick genommenen Zukunftsprojekte des Eigentümers der Fläche fokussieren sich auf globale und nationale Trends sowie die sich daraus ergebenden Leitmärkte. So soll am Standort Scholven die Nutzung von Wasserstoff forciert werden. Neben dem Einsatz in den Feuerungsanlagen bestehen Optionen für die Erforschung der hocheffizienten Energienutzung von Wasserstoff und die Ansiedlung weiterer Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen im Hinblick auf Erzeugung, Speicherung, Transport und Verwendung von Wasserstoff.

Neben dem Energiesektor sind am Standort Scholven Ansiedlungen beispielsweise aus den Wirtschaftssektoren IT/Kommunikation, chemische Industrie, Kreislaufwirtschaft, Baustoffindustrie, Forschung und Entwicklung im Fokus des Eigentümers.

Der Plan für den o.g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), Zimmer 305, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4332, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen den vorstehenden Beschluss nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

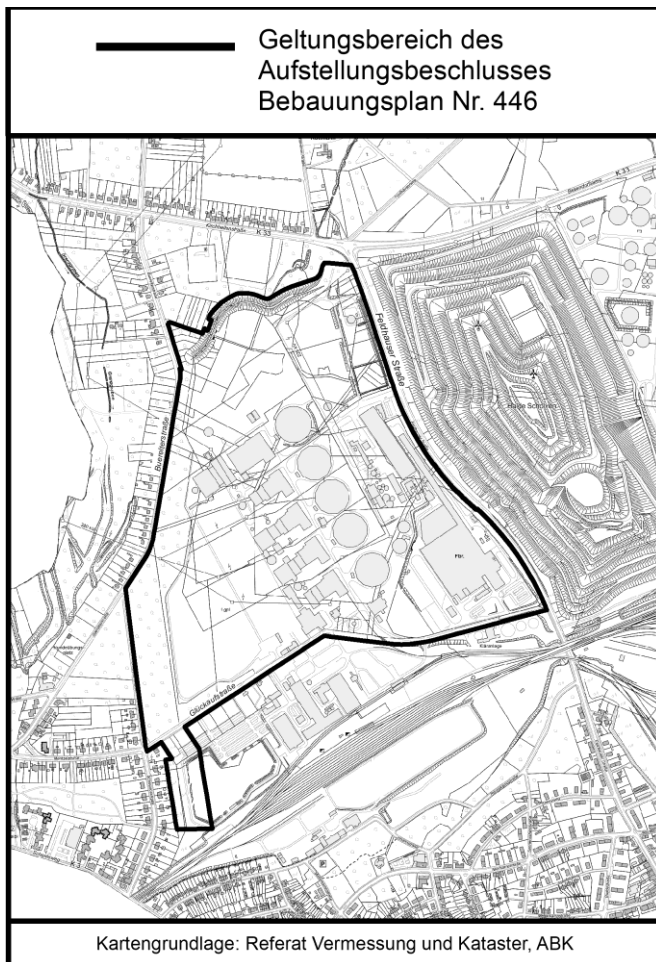
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 30. Juni 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



**Bebauungsplan Nr. 429
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet östliche Emscherstraße"
zwischen Emscher - Adenauerallee - Willy-Brandt-Allee - Kongresssaal Jehovas Zeugen - Pumpwerk Emschergenossenschaft
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 24.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 429
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet östliche Emscherstraße"
zwischen Emscher - Adenauerallee - Willy-Brandt-Allee - Kongresssaal Jehovas Zeugen - Pumpwerk Emschergenossenschaft**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:2.000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beige-fügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen den vorstehenden Beschluss nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 30. Juni 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

**Bebauungsplan Nr. 429
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet östliche Emscherstraße"
zwischen Emscher - Adenauerallee - Willy-Brandt-Allee - Kongressaal Jehovas Zeugen - Pumpwerk Emschergenossenschaft
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung -**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 24.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 429
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet östliche Emscherstraße"
zwischen Emscher - Adenauerallee - Willy-Brandt-Allee - Kongressaal Jehovas Zeugen - Pumpwerk Emschergenossenschaft**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:2.000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beige-fügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beige-fügter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **19.07.2021 bis einschließlich 19.08.2021** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 2. Etage, Zimmer 285, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen, schriftlich oder per Email: referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de vorgebracht werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit beige-fügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	
Artenschutz	Fehlende Freiraumstrukturen, keine bedeutende Funktion im Biotopverbund
Biotopstruktur	Baumkartierung, geschützte Allee nach LNatSchG NRW vorhanden
Eingriffsregelung - Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich	Keine schutzwürdigen Biotop- und Grünstrukturen vorhanden, Biotopwertdefizit von 894.023 Wertpunkten
Fläche	
Wieder-/Weiternutzung	Überplanung des Bestands, keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme
Boden	
Altlasten	Dokumentation von altlastenverdächtigen Flächen
Kampfmittelbelastung	Luftbildauswertung Kampfmittelbelastung, Untersuchung vor Baubeginn erforderlich
Bergbau	Vier ehemalige Schächte mit Schutzbereichen vorhanden und gekennzeichnet.

Schutzwürdige Böden	Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen Keine schutzwürdigen Böden, antropogene Überformung, starke Versiegelung
Wasser	
Niederschlagswasser	Einleitung Niederschlagswasser (im Süden Trennsystem, im Norden Mischsystem), keine Versickerung,
Hochwasser- oder Überflutungsgefährdung	Starkregengefahrenkarte Hochwasserrisikogebiet (Nordosten, Südwesten)
Klima und Luft	
Stadtklima	Gesamtstädtische Klimaanalyse Kaltluftschneise
Anpassung an den Klimawandel	Klimaanpassungskonzept
Klimaschutz	Teilklimaschutzkonzept Gewerbegebiet Emscherstraße Klimaschutzrelevanz, CO ² -Minderungspotenzial
Landschaft	
Landschaftsbild und Schutzgebiete	Intensiv genutztes Gewerbegebiet, Teilbrachfläche, keine Schutzgebiete
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	
Lärmbelastung	Schalltechnische Untersuchung, Messung von Schallimmissionen Gewerbelärm, nachts teilweise erhebliche Überschreitungen der Grenzwerte Straßenverkehrslärm, Gewerbelärmbelastung, Teilweise Überschreitung der Grenzwerte,
Verkehrsaufkommen	Verkehrsprognose Keine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens V
Geruchsbelastung	Stellungnahme zu Geruchsemissionen Starke Geruchsbelastung, Emittenten: Gewerbebetriebe und Emscher
Erholung, Wohnqualität	Keine Erholungsfunktion, angrenzend Emscher-Kanal-Band Betriebsleiterwohnungen mit Schutzanspruch
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Baudenkmäler	Denkmalliste Denkmal Waschkaue Ulrichstraße 4b, Inventar-Nr. 184, Denkmalliste Nr. A 165 Kanalbrücke Uechtingstraße (eingestuft und inventarisiert)
Bodendenkmäler	Nicht bekannt, Hinweis des LWL-Archäologie für Westfalen

Wesentliche Ziele der Planung:

Die Sicherung von Gewerbeflächen erfolgt im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung innerhalb von Bestandspotenzialen unter Berücksichtigung der Gelsenkirchener Schwerpunktbranchen, wie zum Beispiel der Metallverarbeitung und Logistik. Der Standort Emscherstraße ist für die traditionell in der Stadt ansässigen Betriebe zu erhalten und zu qualifizieren, indem den Betrieben Gestaltungspotenziale zur Absicherung ihrer Entwicklung geboten werden.

Die Sicherung der Flächen für das produzierende Gewerbe erfolgt auch durch den Ausschluss anderer Nutzungen.

Außerdem dient der Plan der Steuerung von Einzelhandelsnutzungen, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher richten, um das Nebenzentrum Erle Cranger Straße im Sinne einer verbrauchernahen Versorgung zu schützen, zu erhalten und in seiner Entwicklung zu sichern. Die Planung berücksichtigt sowohl die im Jahr 2015 durch den Rat beschlossene zweite Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts als auch den LEP NRW.

Die vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Konflikte, werden durch eine planerische Steuerung beseitigt und gemindert. Eine Verbesserung der städtebaulichen Qualität durch ausgewogene Festsetzungen zur Bepflanzung und über die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen ist ebenfalls Gegenstand der Planung.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 429 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Bebauungsplanung können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen in digitaler Form abgerufen werden: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung. Die Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

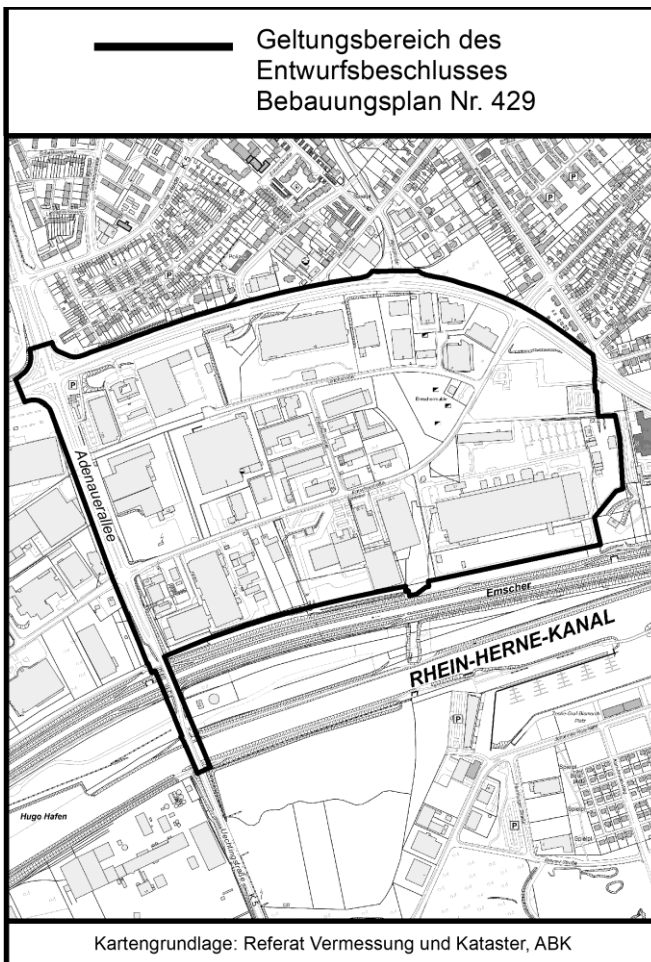
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 30. Juni 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)



Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.vergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 09. Juli 2021

I. A. Wagner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Ay, Dogan
zuletzt bekannte Anschrift: Kerkhofsweg 3, 45896 Gelsenkirchen
Bescheid vom 10.05.2021
Aktenzeichen: 396/21Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Badeanu, Leonard Claudiu
zuletzt bekannte Anschrift: Küppersbuschstr. 68, 45883 Gelsenkirchen
Bescheid vom 24.06.2021
Aktenzeichen: 314/21E

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. Juni 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Bienk, Frank
zuletzt bekannte Anschrift: Cäcilienstr. 40A, 45892 Gelsenkirchen
Bescheid vom 24.06.2021
Aktenzeichen: 33/3.2-264/21 E

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.03, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. Juni 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Al-Zein, Rabih
zuletzt bekannte Anschrift: Am Stadthafen 25, 45881 Gelsenkirchen
Bescheid vom 22.06.2021
Aktenzeichen: 306/21 E

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Igor Djordjevic
zuletzt bekannte Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 105, 45881 Gelsenkirchen
Bescheid vom 28.06.2021

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 28. Juni 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Paulina Ewa Demczuk,
zuletzt bekannte Anschrift: Rotthausener Markt 15, 45884 Gelsenkirchen
Bescheide vom 09.06.2021 und 15.06.2021

Martin Keranov Iliev,
zuletzt bekannte Anschrift: Blumendelle 36, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 10.06.2021 und 21.06.2021

Gyula Zupic,
zuletzt bekannte Anschrift: Horster Str. 289, 45899 Gelsenkirchen
Bescheide vom 31.05.2021 und 29.06.2021

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 01. Juli 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Ninel Alexandru,
zuletzt bekannte Anschrift: Karnaper Str. 1A, 45899 Gelsenkirchen
Bescheide vom 07.06.2021 und 17.06.2021

Thorsten Bordihn,
zuletzt bekannte Anschrift: Konradstr. 8, 45888 Gelsenkirchen
Bescheide vom 15.06.2021 und 24.06.2021

Martin Keranov Iliev,
zuletzt bekannte Anschrift: Blumendelle 36, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 16.06.2021 und 24.06.2021

Mutasam Hazim,
zuletzt bekannte Anschrift: Bochumer Str. 150, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 10.06.2021 und 22.06.2021

Bogdan Chiriac,
zuletzt bekannte Anschrift: Hülsmannstr. 23, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 27.05.2021 und 09.06.2021

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 01. Juli 2021

I. A. Wensing

Referat 40 (Bildung)

Bestimmungsverfahren zur Schulart der Grundschule an der Ebersteinstraße

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, zum Schuljahresbeginn 2022/23 eine Grundschule an der Ebersteinstraße zu errichten.

Über die Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) dieser neuen Grundschule entscheiden gemäß § 27 Schulgesetz NRW die Eltern der in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler in einem besonderen Bestimmungsverfahren.

In Gemeinschaftsgrundschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte und in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der Weltanschauung errichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen gibt es keinen Religionsunterricht.

Bestimmungsberechtigt sind dabei die Eltern der Schulneulinge des Schuljahres 2022/23, die in einer Entfernung von bis zu 2,0 Km vom geplanten Schulstandort Ebersteinstraße wohnhaft sind.

Die Bestimmungsberechtigten sind in einem von Amts wegen erstellten Abstimmungsverzeichnis eingetragen, das den vorgenannten Personenkreis umfasst. Nur die darin eingetragenen können an der Abstimmung teilnehmen.

Dieses Abstimmungsverzeichnis liegt zur Einsicht am

Mittwoch	14.07.2021,	08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr,
Donnerstag	15.07.2021,	08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr,
Freitag	16.07.2021,	08:00 - 12:00 Uhr

im Referat Bildung der Stadt Gelsenkirchen, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 316 aus.

Eltern, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind und ihre Abstimmungsberechtigung glaubhaft machen, können sich zu den vorstehenden Zeiten in das Abstimmungsverzeichnis eintragen lassen.

Das **Bestimmungsverfahren** wird an den nachfolgenden Terminen durchgeführt:

Dienstag	20.07.2021, 08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	21.07.2021, 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	22.07.2021, 16:00 - 18:00 Uhr

Das Abstimmungslokal ist die

„Alte Scheune Lahrshof“, Franziskusstraße 16, 45889 Gelsenkirchen

Ein Zutritt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.

Die Eltern haben für jedes in Frage kommende Kind eine Stimme. Zum Nachweis der Bestimmungsberechtigung ist ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen. Für die Bestimmung einer Schulart sind mindestens 50 Stimmen notwendig. Wird diese Zahl nicht erreicht, z. B. weil ein Teil der Eltern nicht abstimmt oder Stimmen für verschiedene Schularten abgegeben werden, wobei für keine Schulart mindestens 50 Stimmen erreicht werden, ist vorbehaltlich der noch ausstehenden Errichtungsgenehmigung der Bezirksregierung Münster eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten.

Gelsenkirchen, 23. Juni 2021

I. V. Heselhaus

Referat 50 (Soziales)

Öffentliche Zustellung

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Herrn Dirk Bonischewski, Hildegardstr. 3, 45888 Gelsenkirchen

Bescheid vom 25.06.2021 - Aktenzeichen: 513 000 632019

Der an o. g. Empfänger gerichtete Bescheid konnte nicht zugestellt werden.

Ein Hinweis auf den Bescheid wurde zum Zwecke der Benachrichtigung des Empfängers im Dienstgebäude Rathaus Buer ausgehängt.

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 50 - Soziales -, Vattmannstr. 2 - 8, 45887 Gelsenkirchen, Zimmer 118, während der Öffnungszeiten vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Gelsenkirchen, 29. Juni 2021

I. A. Geldermann

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Alhasan, Alaa
zuletzt bekannte Anschrift: Tannenbergstr. 24, 45881 Gelsenkirchen
Schreiben vom: 05.05.2021
Aktenzeichen: 51.1.UV.51.2107

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 111, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699465).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 06. Mai 2021

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname: Demsuhi, Valentrina
zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom: 14.06.2021
Aktenzeichen: 51.1.UV.50.1271

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699460).

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 22. Juni 2021

I. A. Schreck

Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 192, 2. Änderung der Stadt Gelsenkirchen „Ehem. Verwaltung Küppersbusch“

Eingesandte Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 26.04.2021 bis 17.05.2021.

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde wegen der Einschränkungen größerer Veranstaltungen, insbesondere durch das Abstandsgebot, als Online-Beteiligung mit zusätzlicher Offenlage durchgeführt. Hierbei sind zehn schriftliche Mitteilungen eingegangen. Folgende wesentliche Aspekte wurden vorgetragen:

E-Mail 1 vom 21. April 2021

Es wird angeregt, dass neben der Schaffung von Wohnraum auch eine Bereitstellung von Flächen für die mögliche Ansiedlung eines Drogerie-marktes anzustreben sei. Dieses Angebot fehlt vielen Menschen, gerade der älteren Generation, in der Feldmark. Vielleicht könnte man hierzu das Gespräch mit einer der größeren Drogerie-Ketten aufnehmen und bei Bedarf realisieren.

E-Mail 2 vom 27. April 2021

Es werden Bedenken geäußert, was die geplante Flächenversiegelung und Maßnahmen zum Klimaschutz betrifft. Die Maßnahmen haben keine ersichtlichen Auswirkungen, um die ökologische Qualität zu verbessern.

E-Mail 3 vom 28. April 2021

Die neue Planung sollte gewährleisten, dass den Eigentümern der Bestandsbebauung an der Küppersbuschstraße ein zusätzlicher Zugang zu ihren Gärten von der anderen Seite aus (vom geplanten Baugebiet) ermöglicht wird.

E-Mail 4 vom 29. April 2021

Es wird angeregt, dass Flurstück 691 aus dem Planverfahren zu nehmen.

E-Mail 5 vom 02. Mai 2021

Es wird vorgeschlagen, dass altengerechte Wohnungen an dem Standort passend wären. Ältere Leute hätten direkt eine Bushaltestelle und ein Lebensmittelgeschäft vor der Tür.

E-Mail 6 vom 07. Mai 2021

Angeregt wird, dass der auf der Fläche prägende Baumbestand, vor allem entlang der Küppersbuschstraße, planungsrechtlich gesichert werden sollte. Hier sollte ausdrücklich nicht nur der Bestand entlang der Küppersbuschstraße genannt werden, sondern auch der Baumbestand am westlichen Rand des Planungsgebietes explizit erwähnt werden. In der textlichen Festsetzung wird auf die Pflanzvorschlagsliste als Empfehlung verwiesen. Hier oder in der Vorschlagsliste wäre es auch sinnvoll, zusätzlich einen Verweis zumachen, von welchen Pflanzungen abgeraten wird, z. B. weil sie nicht insektenfreundlich sind.

Zum rückseitigen Parkplatz des ehemaligen Verwaltungsgebäudes besteht derzeit eine Zufahrt von der Straße Laarmannshof aus. Falls diese Zufahrt als Baustellenzufahrt genutzt würde, ergäben sich schwere Verkehrsprobleme und starke Lärmbelastigungen im Wohngebiet.

E-Mail 7 vom 11. Mai 2021

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Gartengrundstücke der Gebäude an der Küppersbuschstraße auch von hinten zu betreten. Das würde erhebliche Erleichterung bringen, da dort unter anderem Kaminholz gelagert wird. Es wäre darüber hinaus für alle Anwohner von Vorteil, da z. B. Fahrräder oder Ähnliches nicht durch den Hausflur getragen werden müssten.

E-Mail 8 vom 16. Mai 2021

Auf Grund der Nähe einiger umliegender Wohngebäude zum neuen Plangebiet werden Immissionen durch Lärm von Automotoren sowie Autotüren befürchtet. Ebenfalls ist ein verminderter Lichteinfall zu erwarten. Dies könne zu einer Mietminderung in den direkt angrenzenden Gebäuden aufgrund der Beeinträchtigung der Lebensqualität führen.

E-Mail 9 vom 16. Mai 2021

Da sich das Plangebiet in einem klimatischen Ungunstraum befindet, wird befürchtet, dass es durch die geplante Schließung durch mehrstöckige Häuser zu einer Verschlechterung des Luftaustauschs kommt. Angeregt wird ebenfalls eine höhere Wohnqualität zugunsten der Bewohner, z. B. durch generationsgerechte und flexible Nutzungskonzepte.

Kritisch betrachtet wird die mögliche Ansiedlung von Geschäften des täglichen Bedarfs und zusätzlicher Dienstleistungen im nördlichen Gebäude, da in der Umgebung bereits ein breites Angebot an Dienstleistungen und Geschäften gegeben sei. Die Schaffung von zusätzlichen Angeboten würde zudem den Parkdruck entlang der Küppersbuschstraße verstärken.

Ein Anschluss an das bestehende Fernwärmenetz sollte - auch für zurzeit geplante Zweifamilienhäuser - erwogen werden.

Wegen des allergenen Potentials sollte auf die Bepflanzung mit Birken und Haseln verzichtet werden.

Schreiben vom 17. Mai

Der vorgesehenen Planung eines allgemeinen Wohngebiets unter Ausschluss sämtlicher, insbesondere kultureller Nutzungen, die in dem bisherigen Mischgebiet allgemein zulässig sind, wird nachdrücklich widersprochen.

Der Planung fehlt die städtebauliche Rechtfertigung. Es mag stadtplanerisch allgemein sinnvoll erscheinen, in bestehenden Wohnquartieren die Möglichkeit einer Nachverdichtung vorzusehen bzw. ungenutzte und untergenutzte Flächen einer Wohnnutzung zuzuführen.

Das Planungsgebiet entspricht nicht einem bestehenden Wohnquartier, in dem eine Nachverdichtung in Betracht kommt. Vielmehr entspricht die tatsächliche und rechtlich zugelassene Nutzung einem Mischgebiet mit einem deutlich gewerblich ähnlichen Charakter. Die erste Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahre 1993 sollte dem Rechnung tragen, indem mittel- und langfristig Abrundungsmaßnahmen und Ergänzungen einer solchen Nutzung unter Einschluss der allgemein zulässigen Nutzungen ermöglicht werden sollten. Daran ändert der Umstand, dass das ehemalige Verwaltungsgebäude nicht mehr als solches genutzt werden soll, nichts.

Die städtebauliche Zielsetzung der nunmehr beabsichtigten zweiten Änderung sei lediglich vorgeschoben. Es geht der Stadt Gelsenkirchen um eine sog. Verhinderungsplanung, für die eine städtebauliche Rechtfertigung nicht ersichtlich ist. Das zeigt der komplette Ausschluss der insbesondere kulturellen Nutzungen. Der Hinweis, es gäbe in der benachbarten Umgebung auch sonstige kulturelle Einrichtungen, unterstreicht diese Annahme.

Gelsenkirchen, 16. Juni 2021

I. A. Hugot

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



SGV Marketing GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

In Abstimmung mit der EMG - Essen Marketing GmbH soll ein neuer Wanderweg, der ZollvereinSteig, in Essen und Gelsenkirchen neu und mit einem Sondermarkierungszeichen gekennzeichnet werden. Der Rundweg hat, inkl. einer Schleife, eine Gesamtlänge von ca. 30,1 km. Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz-gesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, online unter www.sgv.de bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) den Wegeverlauf einzusehen zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Claudia Martin zur Verfügung: Tel. 02931 - 524845 oder per E-Mail c.martin@sgv.de

Arnsberg, 30. Juni 2021

gez. Christian Schmidt

Sonstige Bekanntmachungen



25jähriges Dienstjubiläum:

25. Juli 2021: Kerstin Zühlke, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

40jähriges Dienstjubiläum:

1. Juli 2021: Olaf Haenelt, Beamter (Referat Bildung),

Ruhestand:

1. Juni 2021: Ines Gauchel, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.